



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Jutta Eichenauer
1. Vorsitzende
Hebammenverband Baden-Württemberg

Schöntaler Straße 66
71522 Backnang
Tel. 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de
www.hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer
2. Vorsitzende

Neckargasse 12
71726 Benningen
Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand ausschließlich per Mail

Backnang, 21.12.2021

Corona-Landesverordnung vom 20.12.2021

Liebe Mitglieder,

seit gestern ist die neue Landesverordnung in Kraft, jetzt haben wir die Antworten aus dem Ministerium, um Sie korrekt informieren zu können.

Wie immer gilt: wir beziehen uns ausschließlich auf die Ausübung des Berufes und wenn die Behörden vor Ort andere, ggf. weiterreichende Anforderungen stellen, müssen Sie diesen folgen.

Zur größeren Verwirrung hat folgender Passus geführt:

„Für die Inanspruchnahme von Physio- und Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnliche gesundheitsbezogene Dienstleistungen gilt in allen Stufen 3G. Wobei ein negativer Schnelltest ausreichend ist.“

Es muss unterschieden werden, welche Art der Leistung vorgenommen wird. Wie immer gilt, alle medizinische notwendigen Leistungen/Behandlungen (GKV-Leistungen) durch die Hebamme werden analog der medizinischen Behandlungen in Arztpraxen behandelt und unterliegen nicht pauschal der 3G Regelung. § 17 Absatz 2 Corona-Verordnung des Landes BW bezieht sich auf **freiwillige** medizinische Dienstleistungen. Bei diesen ist 3G inzwischen **verpflichtend**, während der alte Wortlaut der Verordnung eine Wahlmöglichkeit bzgl. des 3G-Nachweises im Rahmen der Privatautonomie der Hebammen zugelassen hat.

Alle Kurse, egal ob IGEL oder GKV-Leistungen unterliegen der 3G-Regel.

In den Fällen, in denen es um freiwillige medizinische Dienstleistungen geht, müssen die Frauen **bei dem Besuch in der Hebammenpraxis** einen Testnachweis im Sinne des § 5 Absatz 4 der Corona-VO BW vorlegen.

Neben der Entbindung sind Schwangerenvorsorge, Hilfeleistungen bei Beschwerden, Wochenbettbetreuung und Beratung zum Stillen und zur Ernährung Leistungen der medizinischen Grundversorgung und o.g. Auslegung ist analog anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Regelungen einführen können, so auch verpflichtende Covid-19-Tests bei Ankunft der Frau in der Einrichtung.

Bei aufsuchenden Tätigkeiten gilt für die Hebamme die 3G-Regelung wie sie in § 28b Abs. 1 IfSG für alle Arbeitgeber und Beschäftigten an ihren Arbeitsstellen festgelegt ist.

Soweit die private Häuslichkeit der Mutter im Wochenbett aufgesucht wird, gilt für diese keine 3G-Pflicht, da die Frau keine Einrichtung aufsucht.

Regelmäßige Testung:

- § 28b Infektionsschutz legt in Absatz 2 weitergehende Regelungen für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den unter § 23 Absatz 3 Satz 1 aufgezählten Einrichtungen und Unternehmen (HGEs und Hebammenpraxen) fest: *„Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind und einen Testnachweis mit sich führen(...)*
 - *Für Arbeitgeber und Beschäftigte kann die zugrunde liegende Testung auch durch **Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen**, wenn sie **geimpfte Personen oder genesene Personen** im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind.“(…)*
 - *Eine Testung muss für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind, **mindestens zweimal pro Kalenderwoche durchgeführt** werden.“*

Nicht Geimpfte oder Genesen müssen einen täglichen offiziellen Test vorlegen; wenn die Leitung der Einrichtung Testen darf dann kann diese den Test vornehmen und offiziell bescheinigen. Sollten Sie oder die Leitung der Einrichtung bei der KVBW als Nicht-Mitglied zur Abrechnung der Tests registriert sein (wir haben mehrfach berichtet), beachten Sie bitte, dass die KVBW den Abrechnungszyklus von neun Monate auf drei Monate verkürzt hat.

Für Hebammen, die ausschließlich aufsuchend tätig sind, gilt die 3G-Regel des § 28b Abs. 1 IfSG.

In wie weit Sie sich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus selber testen, oder testen lassen, bleibt Ihnen überlassen: Inzidenzzahl, Anzahl der beruflichen und privaten Kontakte.

Eine Schulung für die Durchführung von Antigen-Schnelltestes finden Sie auf der OIGA-E-Learning-Plattform des DHV: <https://www.hebammenverband.de/fortbildung/e-learning/> . Diese digitale Schulung müssen Sie mit dem dort angebotenen Test abschließen. Haben Sie diesen Test bestanden, können Sie Tests durchführen.

Dokumentationsmöglichkeit für den Nachweis von Testergebnissen finden Sie hier: <https://www.hebammenverband.de/corona/arbeitshilfen/>

Für den 28.12.2021 sind weiterreichende neue Regeln angekündigt. Wir gehen derzeit davon aus, dass diese alle den Bereich des privaten Lebens betreffen und nicht die berufliche Ausübung.

Personell sind wir auf Grund der Feiertage und Urlaub ziemlich knapp besetzt, das ist auch bei den verantwortlichen Stellen im Ministerium der Fall. Deshalb bedanken wir uns für Ihr Verständnis, dass Lesehilfen bezüglich der Coronalandesverordnung zeitlich verzögert erstellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Eichenauer

1. Vorsitzende Hebammenverband Baden-Württemberg e.V.